Ordnung der Prüfung zum Magister Theologiae für den Studiengang Evangelische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

' 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer
' 2 Magistergrad
' 3 Regelstudienzeit
' 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
' 5 Prüfungsausschuss
' 6 Prüfende und Beisitzende
' 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
' 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Magister-Vorprüfung

' 9 Ziel, Umfang und Art der Magister-Vorprüfung
' 10 Zulassung
' 11 Zulassungsverfahren
' 12 Klausurarbeit
' 13 Mündliche Prüfungen
' 14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch
' 15 Wiederholung der Magister-Vorprüfung
' 16 Zeugnis

III Magisterprüfung

' 17 Umfang und Art der Magisterprüfung
' 18 Zulassung
' 19 Magisterarbeit
' 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
' 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie
' 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
' 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie
' 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
' 25 Wiederholung der Magisterprüfung, Freiversuch
' 26 Zeugnis
' 27 Magister-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

' 28 Ungültigkeit der Magister-Vorprüfung und der Magisterprüfung
' 29 Einsicht in die Prüfungsakten
' 30 Aberkennung des Magistergrades
' 31 Übergangsbestimmungen
' 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

' 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae, im Folgenden kurz: Magister bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Evangelische Theologie. Sie wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologin/Theologe nachweisen, indem sie/er zeigt, dass sie/er aufgrund ihrer/seiner für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten begründet theologisch zu urteilen versteht.

(2) Die Prüfungsfächer sind:
1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik),

' 2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität den akademischen Grad `Magister TheologiaeA (`Mag. Theol.A).

' 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Magisterprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.[1]

(2) Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) betragen, davon sollen auf den Wahlbereich 18 SWS entfallen. Semesterwochenstunden zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse sind dabei nicht berücksichtigt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

' 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Magister-Vorprüfung voraus.

(2) Die Magister-Vorprüfung (' ' 9-16) wird als Blockprüfung durchgeführt. Sie wird in der Regel vor Beginn des 5. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt.

(3) Die Magisterprüfung setzt sich aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen zusammen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gemäß ' 17 Absatz 2. Die Magisterarbeit und die Hausarbeit werden in der Regel in der Mitte des letzten Studiensemesters angefertigt, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen in der Regel mit Ende des 10. Semesters abgelegt.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung

[1] Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

' 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- drei Professorinnen/Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- einer/einem für einen Studiengang im Fach Evangelische Theologie eingeschriebenen Studierenden.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; dabei wird eine Professorin/ein Professor, in der Regel die Dekanin/der Dekan oder Prodekanin/Prodekan, zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

' 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende und Beisitzende sind die die einzelnen Prüfungsfächer an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenden Professorinnen/Professoren und Habilitierten. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für die Magister-Vorprüfung kann auch bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie oder eine gleichwertige theologische Prüfung abgelegt hat.

(2) Wird ein Fach durch mehrere Prüfende nach ' 6 Absatz 1 Satz 3 vertreten, kann die Kandidatin/der Kandidat für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

' 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Magister-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Magister-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Vorprüfung werden andere Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge der evangelischen Theologie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3-7 gelten entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

(6) Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß des Hochschulgesetzes berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studienfachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Magister-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk `bestandenA aufgenommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss.

' 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit `ungenügendA (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten sollte die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Liegen hinreichende Gründe für eine Terminverschiebung vor, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit `ungenügendA (0 Punkte) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit `ungenügendA (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung binnen einer Woche von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. Magister-Vorprüfung

' 9 Ziel, Umfang und Art der Magister-Vorprüfung

(1) Durch die Magister-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das

Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fächer der Magister-Vorprüfung sind:
1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Bibelkunde.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Die Prüfung in Bibelkunde kann vorgezogen werden.

(5) Die Magister-Vorprüfung besteht aus:
1. einer Klausurarbeit in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
2. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung im Fach Bibelkunde,
3. je einer mündlichen Prüfung in den beiden übrigen Fächern, davon eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sind, sofern sie nicht vorgezogen absolviert werden, innerhalb von vier Wochen zu erbringen.

' 10 Zulassung

(1) Zur Magister-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
1. an der Universität Münster im Magisterstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder als Zweithörer zugelassen ist,
2. ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß Absatz 2 besitzt,
3. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des ökumenischen Rats der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
4. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
5. an der Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb des Überblickswissens in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) führen (diese Vorlesungen sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen),
7. je ein Proseminar in den Fächern
S Altes Testament oder Neues Testament,
S Kirchengeschichte und
S Systematische Theologie
besucht hat und mindestens in zwei der Fächer jeweils einen mindestens `ausreichendA benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Einer der Scheine muss in den bei-

den exegetischen Disziplinen erworben werden, ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen nachgewiesen. Dazu zählen auch Sprachprüfungen an Theologischen Fakultäten, die staatlicherseits als Graecum, Latinum oder Hebraicum anerkannt sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Magister-Vorprüfung oder eine Magisterprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

' 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in ' 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Vorprüfung oder die Magisterprüfung/Zwischenprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

' 12 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeit erfolgt durch einen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß ' 14 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz

nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als `ausreichendA (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten `ausreichendA (5 Punkte) oder besser sind.

(4) Für die Klausurarbeit sind zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt 180 Minuten. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann diese Frist auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

' 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen geprüft werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer/einem Prüfenden, welche/ welcher das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart einer/eines von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzenden abgelegt.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß ' 9 Absatz 5 Ziffer 3 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Ihre/seine einzelnen Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen führt die/der Beisitzende ein Protokoll, in das die Note der mündlichen Prüfung einzutragen und das von der/dem Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Beisitzende ist vor Festsetzung der Note zu hören.

(6) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

' 14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden nach Anhörung der/des Beisitzenden bzw. gemäß 12 Absatz 3 festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte entsprechen	sehr gut (1) =	eine hervorragende Leistung

12/11/10 Punkte entsprechen	gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9/8/7 Punkte entsprechen	befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6/5/4 Punkte entsprechen	ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3/2/1 Punkte entsprechen	mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen läßt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
0 Punkte entsprechen	ungenügend (6)	=	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens der Note `ausreichendA (5 Punkte) entsprechen.

(4) Die Gesamtnote der Magister-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

(5) Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) An die Zwischenprüfung schließt sich ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

' 15 Wiederholung der Magister-Vorprüfung

(1) Die Magister-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche (auch im Fall analoger Zwischenprüfungen) an anderen Hochschulen sind anzurechnen (vgl. ' 11 Absatz 2 Nr. 3). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Ist die Magister-Vorprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird die Kandidatin/der Kandidat zum weiteren Studium der evangelischen Theologie nicht mehr zugelassen.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß ' 10 Absatz 3 zu beantragen, verliert

sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

' 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magister-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magister-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchen Umfang die Magister-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magister-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Magister-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Magister-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Magister-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

' 17 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung umfasst

1. die Magisterarbeit, deren Thema aus einem der in ' 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer gewählt werden muss,
2. die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
3. die Klausurarbeiten und
4. die mündlichen Prüfungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, wobei entweder
1.1 eine Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation oder
1.2 ein Unterrichtsentwurf mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie ein Unterrichtsverlaufsplan oder
1.3 eine praktisch-theologische Abhandlung angefertigt werden müssen,
2. den Klausurarbeiten in drei der fünf in ' 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten, wobei aus den Fächern Altes Testament und Neues Testament ein Fach zu wählen ist, aber das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, nicht gewählt werden darf,
3. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
3.1 Altes Testament,
3.2 Neues Testament,
3.3 Kirchen- und Theologiegeschichte,
3.4 Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
3.5 Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik),
3.6 Philosophie.

' 18 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die Magister-Vorprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß ' 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität in einem Studiengang Evangelische Theologie studiert hat,
4. an der Universität Münster im Magisterstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens zwei Semestern studiert hat oder gemäß ' 70 Absatz 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
5. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/ Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
6. die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) nachweisen kann,
7. drei mindestens `ausreichendA benotete Scheine auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen Fächern der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie nachweisen kann und in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben hat,
8. die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes nachweisen kann,
9. einen Leistungsnachweis in den Fächern Judaistik oder Religions- und Missionswissenschaft (bzw. Religionssoziologie und Religionspsychologie) nachweisen kann,
10. ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld einschließlich Auswertung nachweisen kann,
11. ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von ca. 160 SWS (z.B. durch Studienbuch, Belegbögen, Teilnahmescheine) nachweisen kann, davon mindestens 6 Semester an einer staatlichen Universität.

(2) Im Übrigen gelten ' 10 Absatz 3 und 4 und ' 11 entsprechend.

' 19 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit kann von jeder/jedem Prüfenden gemäß ' 6 Absatz 1 Satz 3 frühestens nach der Zulassung zum ersten Teil der Magisterprüfung ausgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Themengebiet der Magisterarbeit zu machen. Das Thema der Magisterarbeit wird von der/dem zuständigen Prüfenden nach einem Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten verbindlich festgelegt.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt acht Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

' 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit `ungenügendA (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu begutachten und mit einer der in ' 14 Absatz 1 aufgeführten Noten zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden ist die Fachvertreterin/ der Fachvertreter, die/der das Thema gestellt hat. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte/ein dritter Prüfende(r) bestimmt, die/der ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als `ausreichendA (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten `ausreichendA (5 Punkte) oder besser sind.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Magisterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Kandidatin/ der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung unter anderen Bedingungen erbringt.

' 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

(1) Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen (vgl. ' 17 Absatz 2 Ziffer 1) anwenden kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt insgesamt zwei Wochen. Die Frist kann auf begründeten, innerhalb der Bearbeitungszeit schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereichten Antrag um eine Woche verlängert werden. Die Aufgabe muß so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(4) Der Gesamtumfang der Hausarbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 20 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 20 Seiten entsprechen 48.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.

(5) Für die Annahme und Bewertung der Hausarbeit gilt ' 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

' 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Für die Klausurarbeiten in den Fächern gemäß ' 17 Absatz 2 Ziffer 2 stehen jeweils 240 Minuten zur Verfügung. Im übrigen gilt ' 12 entsprechend.

(2) Das Fach Systematische Theologie wird in zwei Teilprüfungen, Dogmatik und Ethik, von je zwanzigminütiger Dauer geprüft. Es werden zwei Teilnoten gebildet, die zu einer Gesamtnote zusammengezogen werden.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß ' 17 Absatz 2 Ziffer 3 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Die Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden und dürfen sich in der Regel nicht mit Themenstellungen der Magisterarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie überschneiden. Die mündlichen Prüfungen dauern in den in ' 17 Absatz 2 Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Fächern (Altes Testament und Neues Testament) 25 Minuten und in den übrigen Fächern 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten. Im übrigen gilt ' 13 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

' 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie gemäß ' 17 Absatz 2 Ziffer 3.6 kann bereits während des Studiums abgelegt werden.

(2) Zu diesem vorgezogenen Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie teilgenommen hat. Im übrigen gilt ' 10 Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Antrag auf die vorgezogene mündliche Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Im übrigen gelten ' 10 Absatz 3 und 4 und ' 11 entsprechend.

(4) Die vorgezogene mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note `ausreichendA (5 Punkte) bewertet worden ist.

(5) Eine nicht bestandene vorgezogene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen der Magisterprüfung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Prüfung möglich.

' 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt ' 14 Absatz 1 entsprechend.

(1) Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie wird als schriftliche Prüfungsleistung bei der Berechnung der Fachnote Praktische Theologie berücksichtigt. Im übrigen gilt ' 14 Absatz 2 und 5 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus folgenden Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet:

1. der Note der Magisterarbeit, die dreifach gewichtet wird,
2. der Note der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
3. der Noten der drei Klausurarbeiten,

4. der Noten der mündlichen Prüfungen.

Im übrigen gilt ' 14 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jeweils sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit der Note `ausreichendA (5 Punkte) bewertet worden sind.

' 25 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit, die schlechter als `ausreichendA (5 Punkte) bewertet wurde, kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Im übrigen wird sie wie eine nicht bestandene Fachprüfung behandelt. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in ' 19 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Sind ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als `ausreichendA (5 Punkte), kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.

(3) Sind drei oder mehr Fachprüfungen schlechter als `ausreichendA (5 Punkte), kann die gesamte Magisterprüfung einmal B in begründeten Ausnahmefällen zweimal - wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass zwei Fachprüfungen in den Fächern nach ' 17 Absatz 2 Ziffern. 3.1 bis 3.6 schlechter als `ausreichendA sind. Sind bei der Wiederholung ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als `ausreichendA, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen erstreckt sich immer auf das gesamte Prüfungsfach, auch dann, wenn nur ein Teil der Fachprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Im übrigen gilt für die Wiederholung der Magisterprüfung ' 15 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und 3 entsprechend.

' 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie/er alsbald, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt ' 16 entsprechend.

(3) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, gilt ' 16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Auf Antrag kann ein Magister Theologiae-Titel gem. Absatz 1 entsprechend § 66 Abs. 1 S. 4 iVm § 66 Abs. 2 HG (§ 93 Abs. 3 UG a.F.) verliehen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

' 27 Magister-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung eines Magisters in Evangelischer Theologie (Mag.Theol.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

' 28 Ungültigkeit der Magister-Vorprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 21.12.1976 (GV.NW S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für `nicht bestandenA erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

' 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

' 30 Aberkennung des Magistergrades

Der verliehene Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über eine Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

' 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität zu Münster in Kraft.
Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium des „Magister Theologiae“ aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.04.2009.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.05.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles